



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. September 2012 (27.09)
(OR. en)**

13638/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0260 (COD)**

**CODEC 2101
ACP 170
WTO 298
UD 226
PE 396**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates im Sinne der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10. bis 13. September 2012)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr David MARTIN (S&D – UK), hat im Namen des Ausschusses für internationalen Handel einen Bericht mit vier Abänderungen (Abänderungen 1-4) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Außerdem brachte die Fraktion GUE/NGL zwei weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 5-6) ein.

II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter eröffnete die Aussprache vom 12. September 2012 und

- wies darauf hin, dass es vernünftig wäre, ein Enddatum für die im Rahmen der Marktzugangsverordnung 1528/2007 vorgesehene befristete Lösung festzusetzen; dies wäre zudem fair gegenüber den Nicht-AKP-Entwicklungsländern, denen die damit einhergehenden Vorteile derzeit vorenthalten werden;
- warnte davor, dass die EU – ob gerechtfertigt oder nicht – den Eindruck erweckt, dass sie afrikanische Länder einschüchtert und zur Unterzeichnung und Ratifizierung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) drängt, ohne ihnen ausreichend Zeit für eine sorgfältige Prüfung zu lassen. Der Ausschuss habe daher für den 1. Januar 2016 als Frist gestimmt, womit den AKP-Ländern ausreichend Zeit eingeräumt werde, sich darauf einzustellen, dass ihre Präferenzen nicht unbefristet sind, womit aber auch ausreichend Zeit zur Verfügung stünde, um die Verhandlungen abzuschließen;
- widersprach denjenigen, die anführten, 2016 würde eine Verlängerung der Frist darstellen, da es derzeit überhaupt keine Frist gebe. Diese neue Frist werde demgegenüber fest und verbindlich sein, da sie nur im Wege eines Kommissionsvorschlags mit Zustimmung sowohl des Parlaments als auch des Rates geändert werden könne. Ferner sei es unwahrscheinlich, dass die Kommission einen weiteren Vorschlag zu diesem Punkt vorlegen werde;
- wies darauf hin, die Kommission sei der Überzeugung, dass die von ihr vorgeschlagene Frist 2014 den Verhandlungen über die WPA eine neue Dynamik verleihen würde; viele seiner Kontaktpersonen in den AKP-Ländern hielten 2014 aber für unrealistisch. Eine Frist 2014 würde 17 Länder von der Regelung ausschließen, da sie einfach nicht in der Lage wären, diese Frist einzuhalten.

- erklärte, es könne keine Rede davon sein, dass die EU versuche, Druck auf die Entwicklungsländer auszuüben. Die fraglichen Länder hätten während einer langen Zeit von großzügigen einseitigen Zollpräferenzen profitiert, wofür die EU im Rahmen der WTO in Genf angegriffen worden sei. Im Jahr 2000 hätten die EU und die AKP-Länder das Cotonou-Abkommen unterzeichnet, in dem sie vereinbart hätten, ihre Beziehungen in den Bereichen Handel und Gewährung von Beihilfen zu modernisieren, ohne dass dabei irgendeine Art von Zwang zum Tragen kommt. Die EU habe mehrere Freistellungsgenehmigungen der WTO erhalten, die letzte davon sei aber 2007 ausgelaufen. Die EU habe im selben Jahr die Marktzugangsverordnung angenommen, um ihren WPA-Partnern einen dauerhaften Marktzugang auf zoll- und quotenfreier Basis zu gewähren, jedoch mit der Maßgabe, dass sie innerhalb von einem oder zwei Jahren ihre WPA unterzeichnen und ratifizieren. Die meisten hätten dies getan, bis 2011 seien aber 18 Länder dem noch nicht nachgekommen. Simbabwe habe inzwischen sein vorläufiges WPA ratifiziert. Von den restlichen 17 Ländern gehörten neun zu den am wenigsten entwickelten Ländern; sie profitierten weiterhin vom Status der Zoll- und Quotenbefreiung, da sie nach wie vor für die Alles-außer-Waffen-Regelung in Betracht kämen. Die restlichen acht Länder seien Botswana, Kamerun, Côte d'Ivoire, Fidschi, Ghana, Kenia, Namibia und Swasiland. Er fragte sich, warum diese acht Länder mehr Zeit für Anpassungen benötigten, die bereits 2000 verlangt worden waren, während weitere 87 Länder und Gebiete sich in weniger als drei Jahren an den Vorschlag über das Allgemeine Präferenzsystem (APS) angepasst hätten;
- stellte fest, dass jede Verlängerung des Status quo über 2014 hinaus bedeuten würde, die sich entwickelnde Unternehmerklasse in den acht fraglichen AKP-Ländern im Stich zu lassen, da sie während dieser Zeit weiter hohen Zöllen für Ausfuhren in die EU unterliegen würde. Dies würde die Entwicklung der Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen behindern. Diese Länder hätten das Potenzial, viel mehr als nur landwirtschaftliche Grunderzeugnisse auszuführen.

Christofer FJELLNER (PPE – SE) äußerte sich im Namen seiner Fraktion und

- forderte ein rasches Inkrafttreten der neuen Abkommen;
- erklärte, die derzeitige Situation sei unfair gegenüber den Nicht-AKP-Ländern und jenen AKP-Ländern, die die neuen Abkommen mit der EU geschlossen hätten. Die fraglichen acht Länder sollten nicht davon ausgehen, dass ihnen ihre derzeitige Vorzugsbehandlung nur deshalb weiter zugute kommt, weil sie in der Vergangenheit von einem Abkommen profitiert hätten, das im Widerspruch zu den Regeln der WTO stand. Schlimmstenfalls, d.h. wenn die Länder die Frist nicht einhalten, würden sie einfach wie andere Nicht-AKP-Länder behandelt;

- stellte fest, dass seit Cotonou bereits 12 Jahre vergangen sind. Die Frist sei ein wichtiger Punkt, aber es sollte möglich sein, diesbezüglich eine Einigung mit dem Rat zu erzielen. Er forderte daher eine rasche Einigung in erster Lesung.

Bernd LANGE (S&D – DE) plädierte im Namen seiner Fraktion für eine Frist 2016, da die betreffenden Länder mehr Zeit für die Verhandlungen erhalten sollten. Sie sollten nicht gezwungen werden, ein neues Abkommen überhastet zu unterzeichnen.

Niccolò RINALDI (ALDE – IT) forderte im Namen seiner Fraktion eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre, um den fraglichen Ländern ausreichend Zeit für die Aushandlung und den Abschluss der neuen Abkommen zu geben.

Franziska KELLER (Verts/ALE – DE) verlangte im Namen ihrer Fraktion, den Kommissionsvorschlag abzulehnen.

Helmut SCHOLZ (GUE/NGL – DE) übte im Namen seiner Fraktion Kritik an der Kommission, da sie in einer kurzsichtigen und anmaßenden Weise vorgehe, indem sie die betreffenden Länder unter Androhung des Ausschlusses vom EU-Markt zur Unterzeichnung der Abkommen nötige. Dies würde dem Ruf der EU auf der internationalen Bühne großen Schaden zufügen. Die Angelegenheit müsse auch unter einem entwicklungspolitischen Aspekt betrachtet werden.

Vital MOREIRA (S&D – PT) führte an, 2016 sei eine vernünftige Frist, die nicht noch weiter nach hinten verschoben werden sollte.

Paul MURPHY (GUE/NGL – IE) führte an, die Kommission würde die fraglichen Länder in der Tat erpressen und einschüchtern und sie zur Unterzeichnung der neuen WPA drängen. Er rief dazu auf, den Kommissionsvorschlag insgesamt abzulehnen. Es reiche nicht aus, eine Frist 2016 oder später festzulegen.

Maria BADIA I CUTCHET (S&D – ES) forderte eine größere Rechtssicherheit, hielt eine Verlängerung bis 2016 aber für annehmbar.

Michael CASHMAN (S&D – UK) und Patrice TIROLIEN (S&D – FR) unterstützten die Frist 2016.

João FERREIRA (GUE/NGL – PT) bezichtigte die Kommission einer neo-kolonialistischen Haltung und der Missachtung der Souveränität der betreffenden Staaten.

Das Kommissionsmitglied DE GUCHT ergriff erneut das Wort und

- erklärte, die fraglichen acht Länder hätten ein Abkommen nicht ratifiziert, das bereits 2007 geschlossen worden war. Die derzeitige Regelung sei immer als vorübergehende Lösung angesehen worden. Solange sie weiter gelte, würden diese acht Länder in ungerechtfertigter Weise gegenüber 50 oder 60 anderen Ländern bevorteilt;
- stellte in Abrede, dass die acht Länder zum Abschluss neuer Abkommen genötigt würden. Falls die Länder das von ihnen selbst im Jahr 2007 geschlossene Abkommen nicht ratifizieren wollten, dann müssten sie dies auch nicht tun. Die EU wäre trotzdem bereit, weiter mit ihnen zu verhandeln. Es sei wohl kaum als Einschüchterung oder Erpressung zu werten, wenn ein Land gebeten werde, ein Abkommen zu ratifizieren, das es bereits vor fünf Jahren unterzeichnet habe – insbesondere wenn ihm dafür eine zusätzliche Frist von 18 Monaten eingeräumt werde;
- führte aus, die Kommission sei nicht gegen asymmetrische Handelsabkommen mit afrikanischen Staaten, bestehe aber darauf, dass diese Staaten ihren bestehenden Handelsverpflichtungen nachkommen.

Der Berichterstatter ergriff nochmals das Wort und

- erklärte, dass einige der acht Länder, die WPA unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hätten, dafür legitime Gründe vorbringen könnten. So würde Kenia z.B. von der Ratifizierung eines WPA profitieren, aber wenn die Ratifizierung einseitig erfolge, würde dies den Abbruch seiner Beziehungen zu anderen ostafrikanischen Staaten nach sich ziehen. Die Schnittblumenindustrie sei ein entscheidender Wirtschaftszweig für Kenia und würde unter hohen Zöllen leiden, wenn Kenia sein WPA nicht ratifiziert und die derzeit vorgeschlagene Verordnung angenommen würde. Darüber hinaus würde die EU voraussichtlich das Freihandelsabkommen mit Kolumbien schließen, womit Kolumbien, der größte Konkurrent Kenias für Schnittblumen, Handelspräferenzen für diese Ware erhalten würde. Dies wäre ein schwerer Schlag für Kenia, das deshalb weitere zwei oder drei Jahre Zeit haben sollte, um eine Lösung zu finden, die es ihm ermöglichen würde, ein WPA zu ratifizieren und gleichzeitig weiterhin der ostafrikanischen regionalen Partnerschaft anzugehören. Ein ähnliches Dilemma gelte für Botswana und Namibia im Kontext ihrer Handelsbeziehungen zu Südafrika;

- stellte fest, 2016 wäre unter Abwägung aller Aspekte ein vernünftiger Zeitpunkt. Es würde sich außerdem – erstmals – um eine feste Frist handeln.

III. ABSTIMMUNG

Das Plenum hat bei der Abstimmung am 13. September 2012 vier Abänderungen zu dem Verordnungsvorschlag (Abänderungen 1-4) angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in seiner legislativen EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Streichung der Handelspräferenzen einiger Länder *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates im Sinne der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben (COM(2011)0598 – C7-0305/2011 – 2011/0260(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0598),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0305/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0207/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um sicherzustellen, dass Partnerländer schnell wieder in Anhang I der besagten Verordnung aufgenommen werden können, sobald sie die erforderlichen Schritte im Hinblick auf eine Ratifizierung ihrer jeweiligen Abkommen ergreifen, sollte die Europäische Kommission bis zu deren Inkrafttreten ermächtigt werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, mit denen die aufgrund der vorliegenden Verordnung aus Anhang I gestrichenen Länder wieder aufgenommen werden. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die **Europäische** Kommission während der Vorarbeiten, unter anderem auf Sachverständigenebene, angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die **Europäische** Kommission gewährleisten, dass sachdienliche Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden –

Geänderter Text

(5) Um sicherzustellen, dass Partnerländer schnell wieder in Anhang I der besagten Verordnung aufgenommen werden können, sobald sie die erforderlichen Schritte im Hinblick auf eine Ratifizierung ihrer jeweiligen Abkommen ergreifen, sollte die Europäische Kommission bis zu deren Inkrafttreten ermächtigt werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, mit denen die aufgrund der vorliegenden Verordnung aus Anhang I gestrichenen Länder wieder aufgenommen werden. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Kommission während der Vorarbeiten, unter anderem auf Sachverständigenebene, angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass sachdienliche Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden. **Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation über ihre Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung delegierter Rechtsakte sorgen. Die Kommission sollte Sachverständige des Parlaments einladen, an diesen Sitzungen teilzunehmen.**

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 1 Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 Artikel 2b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis nach Artikel 2a wird der Kommission ab **Inkrafttreten dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit** übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis nach Artikel 2a wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem...*** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate**

vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

** ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1528/2007

Artikel 2b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein nach Artikel 2a erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat binnen 2 Monaten nach der Notifizierung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um **2 Monate** verlängert.

Geänderter Text

5. Ein nach Artikel 2a erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat binnen 2 Monaten nach der Notifizierung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um **4 Monate** verlängert.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt ab dem **1. Januar 2014**.

Geänderter Text

Sie gilt ab dem **1. Januar 2016**.